

Merkblatt

Waldauszäunung in den höheren Lagen

Grundsätzlich ist die Beweidung von Wald nicht erlaubt. Weiden sind vom Wald ab-zuzäunen. In diesem Merkblatt ist erläutert, in welchen Ausnahmefällen auf eine Zäunung verzichtet werden kann.

In den oberen Lagen des Voralpengebiets im Kanton Luzern ist die Landschaft durch die traditionelle Bewirtschaftung mosaikartig aufgebaut. Dieser Landschaftstyp weist eine hohe Strukturvielfalt auf, ist touristisch attraktiv und bietet Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten. In diesem Gebiet gibt es auch viele, meist sehr dichte Kleinwaldflächen oder Wälder, die mit vielen Weidezungen durchsetzt sind. Nur in wenigen Gebieten – zum Beispiel im Schrattegebiet – gibt es grössere, locker bestockte Weidwaldflächen.



Was gilt als Wald?

Gemäss Bundesgesetz über den Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann, als Wald. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Gemäss kantonalem Waldgesetz gilt eine Fläche als Wald, wenn diese mindestens 800 Quadratmeter gross, 12 Meter breit und seit 20 Jahren bestockt ist. Die Waldgrenze verläuft in der Regel 2 Meter ausserhalb der äussersten Waldbäume und Waldsträucher. Mit Einzelbäumen oder Baumgruppen bestockte Weiden gelten dann als Wald, wenn der sogenannte "Überschir-mungsgrad" der Fläche mehr als 20 % beträgt.

Welche Gebiete gehören zu den «höheren Lagen»?

Die höheren Lagen umfassen das Sömmerungsgebiet, die Bergzonen IV und III sowie jene Flächen der Bergzone II, die unmittelbar an das Sömmerungsgebiet angrenzen und mit dem Sömmerungsgebiet im Zusammenhang stehen.

Ausnahmen von der Zaunpflicht

Die Beweidung von Wald ist grundsätzlich nicht erlaubt. Weiden sind vom Wald abzuzäunen. In höheren Lagen, wo bereits seit langem Wald beweidet wird, können traditionelle Weidenutzungen weitergeführt werden, wenn dadurch der Wald in seinen Funktionen nicht beeinträchtigt wird. Solche mit Beurteilung des Revierförstern festgelegten Flächen

müssen nicht abgezäunt werden. In speziellen Fällen können auch Ausnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu Viehweiden, Tränkestellen und Viehunterständen bewilligt werden. Ist eine zweckmässige Zäunung aufgrund steinigen oder felsigen Untergrunds nicht zumutbar, d.h. mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich, sind ebenfalls Ausnahmen möglich. Ausnahmen müssen mit dem [Gesuchsformular](#) beantragt werden und erfordern in jedem Fall eine Beurteilung durch den zuständigen Revierförster. Die Gewährung von Ausnahmen erfolgt im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung.

Ausschlusskriterien für Waldbeweidung

Eine Ausnahme vom Beweidungsverbot ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Besonderer Schutzwald und Besonderer Hochwasserschutzwald
- Naturschutzgebiete, inventarisierte Moore, Naturwaldreservate
- Moorwälder, Wälder mit Rohhumusauflage oder Anmoor von nationaler Priorität, sowie nasse Waldstandorte mit einem sehr hohen Verdichtungsrisiko
- Wasserfassungsgebiete (Grundwasserschutzzonen)
- Aktive Rutschflächen, Erosionsgebiete, Hang mit Bodenkriechen
- Wälder mit Verjüngungsproblemen
- Beweidung mit Ziegen (vorbehältlich Spezialprojekte)
- Starke Schäden an Bestand und/oder Boden durch Beweidung.

Weidezaunverlauf

Weiden sind gegenüber dem Wald grundsätzlich abzuzäunen. Kleinwäldchen und Waldzungen müssen nicht ausgezäunt werden, sofern die Nachhaltigkeit des Waldspickels gewährleistet bleibt und der Auszäunungsaufwand unverhältnismässig ist. Für den Zugang zu Viehweiden, Tränkestellen oder Viehunterständen durch den Wald sind im Einzelfall Lösungen mit dem Revierförster zu finden. In jedem Fall sind Zäune so zu bauen, dass sie wilddurchgängig sind.

Spezialprojekte

Ausgedehnte Trockenwälder (z.B. Schrattengebiet Flühli) sind aufgrund ihrer Lichtdurchlässigkeit und Florenvielfalt reich an Lebensformen. Dazu trägt die sehr unterschiedlich dichte Baumbestockung, von dichten Wäldchen bis sehr locker verteilten Einzelbäumen, bei. In solchen Gebieten kann sich eine Beweidung positiv auf die biologische Vielfalt auswirken. In gegenseitiger Absprache (Dienststelle lawa, Grundeigentümer, Bewirtschafter) kann mit einer Spezialbewilligung die Beweidung ermöglicht werden.

Ansprechperson in Fragen der Waldauszäunung ist der zuständige Revierförster. Ziel der Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist immer, eine einvernehmliche Lösung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zu finden. Wenn keine Einigung zu Stande kommt, kommt es zu einer Feststellungsverfügung.

Direktkontakt:

- Verzeichnis Revierförster auf www.lawa.lu.ch
- Urs Felder, Leiter Waldregion Entlebuch, Tel. 041 485 88 61, urs.felder@lu.ch



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch; lawa@lu.ch

© lawa Januar 2023